Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 20 (1977)

Artikel: Die Korporation Schürhof : ein Rechtsgutachten

Autor: Geiser, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE KORPORATION SCHÜRHOF

Ein Rechtsgutachten

KARL GEISER

Der vorliegende Text entstammt einem Rechtsgutachten von Prof. Geiser (1912). Die allgemein interessierenden Passagen haben wir im Jahrbuch 1975 unter dem Titel «Einzug, Niederlassung und Heimatrecht im alten Bernbiet» veröffentlicht.

Die *Rechtsverhältnisse des Scheurhofes in Aarwangen* lassen sich nur an Hand der historischen Entwicklung erklären. Hierüber geben merkwürdigerweise die Dokumentenbücher von Aarwangen nur spärliche Auskunft. Darüber, dass dieser Bezirk zu der Herrschaft Aarwangen gehörte, die im Jahre 1432 durch die Stadt Bern von Wilhelm von Grünenberg durch Kauf erworben wurde, kann kein Zweifel walten, wir dürfen wohl annehmen, dass er als Schlossdomäne auf eigene Rechnung der Herrschaftsherren bebaut wurde.

Nach dem Uebergang an Bern mag es die Obrigkeit, wie anderwärts, vorteilhafter gefunden haben, den landwirtschaftlichen Betrieb vom Schlosse abzutrennen, ihn als Lehen zu vergeben. Wann dies geschah, ist uns nicht überliefert; aber ganz sicher ist es, dass der Scheurhof im Jahre 1522 ein besonderes *Erblehen* bildete, das an zwei Bauern vergeben war. Wie dann nach und nach eine Zersplitterung eintrat, wird in anderem Zusammenhang darzulegen sein. Vorläufig soll nur bemerkt werden, dass eine solche Verleihung nach den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen undenkbar war, ohne dass die Güter, die in Sondernutzung standen, auch mit den notwendigen Rechtsamen auf die *Nutzung* der unverteilten Allmend ausgerüstet wurden.

Nach den Ausführungen von Friedrich von Wyss in seiner Geschichte der schweizerischen Landgemeinden ist darunter begriffen: Holzbezug, Schweinemast im Walde, Weide, Nutzung von Wegen, Quellen und Bächen. «Es gilt diese Nutzung als legitime Zubehörde der Privatgüter, die auf jeden neuen Erwerber übergeht.» So gehören auch zu den Lehengütern im Scheurhof: «Rechtsame in Holz, Feld, Wunn und Weid, disenthalb und änenthalb der Ahren, mit grossem und kleinem Gut» (d.h. mit grossem und kleinem Vieh).

Für diese Nutzungen waren die Scheurhöfer hauptsächlich auf den *Längwald*, angewiesen, wo ihnen gemeinsam mit mehreren links der Aare gelegenen Dörfern und Höfen ein Recht auf den Holzbezug, die Weidfahrt mit grossem und kleinem Vieh und das «Acherum», d.h. die Eichelmast für die Schweine zustand. (Beilagenband 2, zum Prozess von 1809, an verschiedenen Orten.)

Die Aarwanger, die nicht zu dem Lehensverbande des Scheurhofes gehörten, hatten dort nur ein beschränktes Weidfahrtsrecht, das aber im Jahre 1724 von den übrigen Berechtigten losgekauft wurde. Die Aarwanger verzichteten gegen eine Entschädigung von 200 Kronen auf das Recht, mit ihrem Vieh über die Aare in den Längwald zu fahren, so dass sie von da an dort gar keine Ansprüche mehr hatten. An die Loskaufssumme entrichteten auch die Scheurhöfer einen Betrag von 7 Kronen 5 Batzen.

Zu erwähnen ist noch, dass es zwischen den im Längwald nutzungsberechtigten Dörfern und Höfen im Laufe der Jahrhunderte mehrmals zu *Streitigkeiten* kam, welche dann zu Ausmarchungen führten, wobei den einzelnen Parteien ihre besonderen Bezirke angewiesen wurden. Auch wurden einzelne Waldstücke gerodet und als «Rüttenen» verteilt (zahlreiche Beispiele hierfür in Beilagenband 2). Das Obereigentum über den Längwald beanspruchte immer der Staat Bern. Ueber die Ablösung der Weidfahrtrechte durch Abtretung einzelner Grundstücke als Eigentum an die Berechtigten und über den Auskaufvertrag, infolgedessen nach den Verhandlungen in den Jahren 1852 und 1853 der Staat auf sein Obereigentum verzichtete, sowie über den Bestand des Korporationsgutes, das den Scheurhofern dadurch als volles Eigentum zufiel, enthält der Beschluss vom 23. Dezember 1865 die notwendigen Angaben.

Vorläufig soll nur festgestellt sein, dass die Scheurhofer seit Jahrhunderten bedeutende Nutzungsrechte im Längwald besassen, und in dieser Hinsicht einen bedeutenden Vorzug vor den übrigen Aarwangern hatten. Dieser Umstand macht es uns begreiflich, dass die Zugehörigkeit zum Scheurhof besonders geschätzt war und warum es mit der Zeit zu Streitigkeiten über das gegenseitige Verhältnis von Aarwangen und Scheurhof kommen musste.

In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts beginnt der Streit über den *Einzug* sowie die hierfür zu entrichtende Gebühr und speziell über den Punkt, wie weit diese der Gemeinde Aarwangen oder dem Scheurhof zukommen solle. Die Entscheide hierüber sind durchaus unverständlich, wenn man nicht weiss, welche Wandlungen der Begriff des Einzuges durchgemacht hat

Idyllischer Winkel im Schürhof, Aarwangen. Foto M. Gaberell, Aarwangen

und wie er gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine neue Bedeutung erhalten hat. Es ist deshalb unerlässlich, hier einen allgemeinen Ueberblick einzuschieben. (Vgl. S. 18ff. im Jahrbuch 1975!)

*

Nach diesen allgemeinen Erörterungen sind nun vielleicht die Streitigkeiten über den Einzug in Aarwangen und Scheurhof verständlich, ebenso, warum sie gerade im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ihren Anfang nahmen. Der Einzug hat nun eine Bedeutung erhalten, den er früher nicht hatte, und das neue ist, dass er die Aufnahme in einen Armenverband in sich schliesst, die Unterstützungsberechtigung und schliesslich ein *Heimatrecht* mit allen seinen Konsequenzen umfasst. Dies war freilich nur möglich bei einer Gemeinde, die sich mit der Armenpflege befasste. Die *Armenpflege* sollte nach Ansicht der Obrigkeit ursprünglich den Kirchgemeinden übertragen werden, doch zog man es vielfach vor, sich bei der Organisation an eine bestehende Dorfgemeinschaft anzuschliessen. Die ganze Gemeinde Aarwangen war hierfür gross genug, während der Bezirk des Scheurhofs einen viel zu kleinen Umfang und eine zu geringe Bevölkerung hatte. Der Scheurhof blieb auf der Stufe einer wirtschaftlichen Genossenschaft fortbestehen, während Aarwangen als ganzes sich zu einer Gemeinde im modernen Sinne entwickelte. Durch den Einzug in Aarwangen erwarb man ein eigentliches Heimatrecht, durch denjenigen im Scheurhof nur einen Anspruch auf Nutzungen.

Nach der Verfügung vom 16. November 1678, schon bevor sich diese Verhältnisse recht abgeklärt hatten, stellten die Scheurhofer, um den grossen Zudrang bei ihnen abzuwehren, das Gesuch, die Regierung möchte ihnen bewilligen, von denjenigen, die bei ihnen einziehen, ausser den 30 Kronen, welche für die Annahme in die Gemeinde Aarwangen zu bezahlen waren, noch 20 Kronen extra für den Einzug im Scheurhof zu erheben. Zur Motivierung wird angegeben, dass die Scheurhofer neben den Rechten, die ihnen als Aarwanger zukommen, noch ihre besondern Rechte im Längwald jenseits der Aare haben, was für die Aarwanger nicht gelte. In Berücksichtigung dieses Umstandes wurde durch Schultheiss und Rat verfügt, es sei diesem nicht ungereimten Verfahren zu willfahren und den Scheurhofern die Erhebung eines besondern Einzuggeldes von 20 Kronen zu bewilligen, so dass Aeussere oder Fremde, die im Scheurhof einziehen, «fünfzig Kronen, nämlich drissig

Kronen von des Aarwangischen und zwanzig von der Schürhofischen wegen bezahlen sollen».

Durch eine weitere Verfügung vom 18. November 1680, wo sich die Aarwanger beschwerten, dass sie von Tag zu Tag von vielen Aeussern und Fremden mächtig überlaufen und beschwert werden, wurde ihnen gestattet, um diesen Zudrang etwas zu hinterhalten und damit sie die grosse Menge ihrer Armen desto besser durchbringen können, das Einzugsgeld auf 60 Kronen zu erhöhen, also zu verdoppeln.

Dass noch 50 Jahre nachher grosse Unklarheit herrschte, geht aus einem Spruch von Schultheiss und Rat vom 22. Dezember 1732 hervor. Ein gewisser Peter Lemp war durch einen Entscheid vom 21. Januar 1727 als Burger von Aarwangen anerkannt worden. Er machte nun aber auch Anspruch auf die Nutzungen, die den Scheurhöfern speziell zukamen, mit der Begründung, er sei schon seit der Durchführung der Bettelordnung im Jahre 1676 im Scheurhof ansässig gewesen und somit dort Burger. Da er auch seither im Scheurhof gewohnt, wurde entschieden, dass ihm nach der buchstäblichen Vollstreckung der Bettelordnung seine Burgerrechte im Scheurhof nicht vorenthalten werden können. Bevor er aber zu Mitteln komme und wie ein anderer Aarwanger für den Scheurhof 30 Kronen als Einzug zu entrichten vermöge, solle er auf kein Weidrecht Anspruch haben, dagegen sei ihm ein bescheidenes Quantum Holz zu verabfolgen. (Beilageband 2, S. 37 ff.)

Dieser seltsame Spruch kann nur so erklärt werden, dass Lemp, obwohl im Scheurhof ansässig, nicht eines der dortigen Lehengüter bebaute und nicht kraft eines Realrechtes Anspruch auf Nutzungen hatte. Er erhebt nun einen persönlichen Anspruch, weil er auf Grund der Bettelordnung ein Burger sei. Die Regierung entspricht ihm nun teilweise, immerhin soll er sich noch mit 30 Kronen in das volle Nutzungsrecht einkaufen. Damit war nun der Weg eröffnet, auf den die *persönlichen Ansprüche* sich Geltung verschaffen konnten, in einer Genossenschaft, die ursprünglich rein auf dem Güterbesitz beruhte. Zu den Lehenbauern kommen im Scheurhof nun auch «Burger» als Nutzungsberechtigte, obschon von einem Burgerrechte im Sinne der Bettelordnung keine Rede sein konnte, weil der Scheurhof keinen besondern Armenverband bildete, sondern in dieser Beziehung zu Aarwangen gehörte. Es ist dies gewiss inkonsequent; aber ähnliche Vorgänge lassen sich im Kanton Bern zu Hunderten nachweisen und haben eine immer grössere Rechtsverwirrung mit sich gebracht.

Vierzig Jahre später war es wieder ein Lemp, nämlich Meister Samuel Lemp, der Schneider zu Aarwangen, der einen ähnlichen Anspruch erhob. Dieser beruft sich darauf, er sei Burger zu Aarwangen, habe sich dann gestützt auf die «Obrigkeitliche Erkantnis» vom 22. Dezember 1732, die wahrscheinlich seinen Vater betraf, in den Scheurhof begeben, habe dort das Burgerrecht (Einzuggeld) bezahlt und sei dann wirklich jahrelang als Burger im Scheurhof als nutzungsberechtigt anerkannt worden. Von da sei er weggezogen und habe zwei Jahre lang in Königsfelden den Posten eines Pförtners bekleidet. Da er nach seiner Rückkehr keine Behausung im Scheurhof fand, habe er sich im obern Dorf Aarwangen niedergelassen. Nun werde ihm aber durch die Scheurhöfer der Genuss der bürgerlichen Rechte in Holz und Feld vorenthalten, wogegen er Klage erhebt. Der Landvogt Johann Emanuel Bondeli gab ihm dabei mit Spruch vom 20. März 1773 Recht mit folgender Begründung:

«1. Weilen sie Scheurhööfer kein Gesetz aufweisen können, dass diesen Genuss zu haben ein Aarwanger in ihrem Besitz wohnen müsse und

2. weilen sie ihm bey seiner Annehmung eine solche Bedingnus weder vorgeschrieben, noch vorschreiben können.

3. Weilen nicht natürlich, dass die Gemeinde Aarwangen, die keinen Kreuzer Einzuggeldt von ihme bezogen, ihme dennoch alle bürgerlichen Beneficia zukommen lasset, und Seurhoof, so 20 Kronen bezogen, nichts, alldieweil es nur 100 Schritt von ihren vermeinten Gränzen in gleichem Dorf in exilio lebt und alles mögliche getan, alle Difficultaet zu vermeiden, um zu ihnen zu ziehen, welches ich zeugen kann, da er mich hier auf den Knieen gebetten, ihme seiner Voreltern Wohnung, die nunmero dem Schloss gehört, einzuräumen.

4. Weilen keine Konsequenz hierin liegt, indemme der Scheurhöfer dies inskönftig hinderen oder auch von Ihro Gnaden einen Schirm wieder den allzustarken Einfahl der Aarwangern supplicieren können, und vor die wenigen, so aus dem Scheurhoof wiederum in das obere Dorf gezogen, die nicht einmal genamset werden, wieder selbige, die Verbesserung ihrer Rechten, die Verjährung und andere Sachen mehr vorwenden können.

5. Endlich weilen er und seine Frau sehr arm, alt und kinderlos, aus welchen Gründen auch ich die Gemeind Scheurhoof zu den Kösten ihrer gemachten Opposition doch ohne Entschädnis vor das Vergangene, und vor die von dem Lemp nicht bezogene Nutzung verfalle.» (Beilageband 2, S. 44ff.)

Gegen diesen Spruch wurde aber durch Rudolf Marti namens der «Gemeinde» Scheurhof der Rekurs erklärt, wobei Schultheiss und Rat dahin entschieden: «es seye unter obigem Dato von gemelt Unserem Amtmann übel geurtheilet, und wohl vor Uns recurriert worden, mithin könne der Kläger des streitigen Genosses im Lengwald nicht theilhaftig seyn, er seye dann auf dem Scheurhöfen gesessen; die Kosten dieses Handels zwischen Parteien wettschlagende. In Kraft dessen mit Unser Statt Secret Insigel verwahrt und geben den 6. Mai 1773.» (Beilageband 2, Seite 59/60.)

Danach konnte selbst derjenige, der eine Zeit lang als Scheurhofer Burger anerkannt war, keinen Anspruch auf die Nutzungen erheben, wenn er nicht im dortigen Bezirk ansässig war. Der Wohnsitz in der Gemeinde Aarwangen genügte nicht. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass hier von Ansässigkeit und nicht etwa von Güterbesitz die Rede ist.

Wenn wir in den angeführten Entscheiden einen Mangel an Konsequenz konstatieren können, ist dies noch viel mehr in einem andern Punkte der Fall. Nachdem man doch einmal dazu gekommen war, eine Art «Buergerrecht», eine persönliche Zugehörigkeit zur «Gemeinde» Scheurhof anzunehmen, wäre es logisch gewesen, dieses Burgerrecht nicht nur für den Einzelnen, der sich einkaufte, sondern auch für dessen Nachkommen anzuerkennen. Dagegen wehrten sich aber die Scheurhöfer das ganze 18. Jahrhundert hindurch in allen Fällen, die wir verfolgen können.

Schon im Jahre 1719 wurde Hans Kummer von Aarwangen nur unter der Bedingung als «Burger» vom Scheurhof anerkannt, dass sich dieses Recht nicht auf seinen Sohn vererbe. Dafür muss er einen förmlichen Reversbrief ausstellen. — Ferner wurde am 28. April 1776 Hans Sägesser, Gerichtssäss von Aarwangen, nur nach einer förmlichen Erklärung angenommen, dass sein Tochtermann, der schon Burger im Scheurhof war, und dessen Nachkommenschaft nie mehr Rechte beanspruchen werden, als einer einzigen Haushaltung zukommen. — Ebenso musste im Jahre 1777 Hans Ulrich Jenzer von Mumenthal einen Schein unterzeichnen, dass seine Kinder im Scheurhof nicht Burger sein sollten, sondern nur er allein. Wenn er und sein Weib absterben, müsse der Sohn, der das Haus besitzt, sich von neuem einkaufen.

Dagegen wurde das Burgerrecht von Aarwangen, das ein eigentliches Heimatrecht bedeutete und einen Anspruch auf Unterstützung bei Verarmung in sich schloss, auch auf die «Abstämmlinge» und Nachkommen vererbt. Als Beispiel hiefür ist zu verweisen auf den Burgerbrief des Johann

Hunziker vom 24. März 1788. Schon hieraus ist der Unterschied der Zugehörigkeit deutlich ersichtlich.

Derart war die Sachlage, als im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein Streit über folgende Rechtsfrage entstand:

«Ob nämlich die Gemeinde Scheurhoof schuldig seye, den Ulrich Wild und jeden andern in dem Scheurhoof-Bezirk sich ansiedelnden Burger von Aarwangen, der ein eigenes Haus bewohnt, in den Mitgenuss der Scheurhööfischen Gerechtigkeiten an Holz und Feld, vermittelst einem Einzug-Geld von 20 Kronen anzunehmen oder nicht?»

Der Entscheid hierüber wurde durch die Ausgeschossenen beider Parteien dem Herrn Sigmund Emanuel Hartmann zu Thunstetten, Oberamtmann von Aarwangen, zum absolut und endlichen Entscheid unter Verzichtleistung auf alle Einwendungen unterbreitet. Nach äusserst sorgfältiger Untersuchung gelangte Hartmann zu folgendem Resultate:

«Zu unterst an dem Dorf Aarwangen um das Schloss herum und jenseits der Aare, seye ein Bezirk, der Scheurhof genannt, dieser Scheurhof formiere keine besondere Burgerschaft, sondern geniesse in allem und jeden Stücken die ortsburgerschaftlichen Rechte mit dem Dorf Aarwangen, hingegen formiere Scheurhoof eine besondere Gemeinheit in Hinsicht einer Nutzung in Holz und Feld von einem Bezirk des sog. Längwaldes, in dem ehemaligen Amt Bipp gelegen von ca. 260 Jucharten, davon ein Theil infolg Conzession de 10. Mai 1774 urbar gemacht worden.»

Die Aarwanger behaupteten, die Nutzungen des Scheurhofes beruhen auf einem *Realrecht*, die Scheurhöfer dagegen, es sei ein Personalrecht, indem die Nutzungen immer den Köpfen oder Haushaltungen nach ausgerichtet worden seien. Weiter behaupteten die Aarwanger, da die Realrechte mit den Scheurhofgütern verbunden seien, könne keinem Burger dieser Gemeinde, der sich mit Feuer und Licht im Scheurhof ansiedle und das Einzuggeld entrichte, der Mitgenuss in Holz und Feld verweigert werden.

Dagegen behaupteten die Scheurhöfer, dass aus dem Bürgerrecht von Aarwangen kein Vorrecht hervorgehe und dass es ihnen freistehe, einen Aarwanger Burger als Nutzungsberechtigten anzunehmen oder nicht.

Bei seinem Entscheid glaubte nun Hartmann, die beiden widersprechenden Rechtsauffassungen versöhnen zu können, indem er jeder der Parteien teilweise Recht gab. Er konstatierte, dass nichts über den Fall statuiert sei: «wann ein Dorf-Burger von Aarwangen mit Grund-Eigentum sich an dem Scheurhof-Bezirk ansiedlen würde, welches keinem verwehrt werden kann,

der ein eigenes Haus besitzt, ob nämlich ein solcher Dorf-Burger von Aarwangen als Gemeind-Genoss vom Scheurhoof ipse facto anzusehen seye oder nicht? Auch das Einzug-Reglement von 1678 nicht sowohl auf die Dorf-Burger von Aarwangen als vielmehr auf Fremde Bezug zu haben scheint.»

Schliesslich fällte er folgenden Entscheid:

«1. Es solle die Ehrende Gemeind Scheurhoof in Zukunft gehalten und verbunden seyn, jeden in ihrem Bezirk sich ansiedelnden Burger von Aarwangen, der ein eigens Haus und Land besitzt und dasselbe bewohnt, in den Mitgenuss der Scheurhööfischen Gerechtigkeit an Holz und Feld anzunehmen.

2. Für diesen Mitgenuss aber soll ein solcher als Einzug-Geld zu bezahlen haben vierzig Kronen und eine Gelten Wein.»

Dieser Entscheid ist bis heute massgebend geblieben. Er wurde wörtlich aufgenommen in den «Beschluss über den Betrag und die Bestimmung des Korporations-Gutes der bürgerlichen Korporation Scheurhof, Amtsbezirkes Aarwangen», genehmigt vom Regierungsrat am 28. März 1866, und im Reglement der Burgerkorporation Scheurhof vom 12. April 1890 mit Genehmigung des Regierungsrates vom 25. Juni 1890.

Der Wortlaut dieses Schiedsspruches ist genau zu beachten. Danach soll ein Aarwanger Burger nur dann Anspruch haben auf die Nutzung im Scheurhof, wenn er dort ein eigenes Haus und Land besitzt und dort wohnhaft ist. Die Ansässigkeit allein genügt nicht. Es ist also nicht nur die persönliche Zugehörigkeit, die massgebend ist, sondern auch noch das alte Realprinzip, der Besitz von Haus und Land. Das Land war damals noch nicht freies Eigentum, sondern noch Erblehen, wovon Bodenzinsen zu entrichten waren. Dieses Verhältnis hat erst ein Ende gefunden durch die Verfassung vom 31. Heumonat 1846, die Gesetze vom 4. September 1846, vom 28. März 1849 und endgültig durch das Gesetz vom 18. Dezember 1865. Speziell für den Scheurhof sind im Urbar von 1674 alle Ablösungen genau vorgemerkt.

Der Spruch von 1809 ist der einzige Ueberrest, der einigermassen an das alte Rechtsame-Verhältnis erinnert, nach welchem die Nutzungen zu den Lehengütern gehörten. Er bezieht sich aber auch nur auf die *Neuaufnahmen von Aarwanger Burgern*.

Dieses vollständige Ueberwiegen der persönlichen Ansprüche ist gerade im Amt Aarwangen nichts Aussergewöhnliches, während sich in den Gegenden des Mittellandes, des Amtes Burgdorf usw. das Rechtsameverhältnis

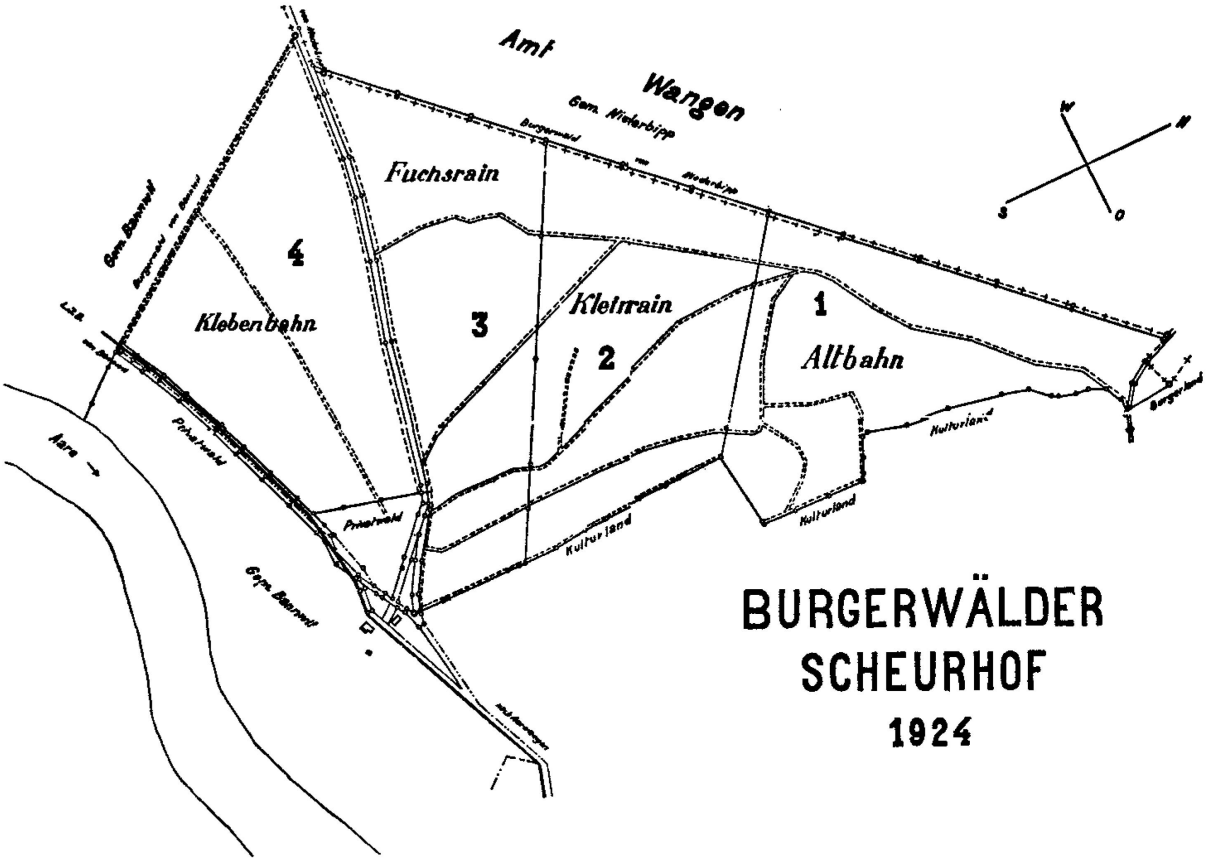

Plan von B. Meyer, Langenthal. Massstab ca. 1:13 000.

noch besser erhalten hat. Dies kommt daher, weil die Nutzungen dort gewöhnlich ganz scharf nach dem Umfang der einzelnen Güter abgegrenzt waren, wobei in der Regel das Mass von 12 Jucharten die Einheit bildete. In diesen Gegenden blieben die dinglichen Rechte neben den persönlichen bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen. Die Güter- oder Rechtsamegemeinden wurden schliesslich, da sie jeder öffentlichen Funktion fernstanden, als privatrechtliche Korporationen anerkannt, die nach einem Beschluss des Regierungsrates vom 1. Dezember 1852 ihre Nutzungsgüter unter die Berechtigten aufteilen und liquidieren durften.

Da, wo aber für die Verteilung der Nutzungen nach und nach an Stelle der Lehengüter die Haushaltungen massgebend wurden, ist die gewöhnliche Folge eine Organisation der Nutzungsberechtigten nach dem Vorbilde der eigentlichen Burgergemeinden; es bilden sich bürgerliche Korporationen, auch wo jede öffentlich-rechtliche Funktion, wie Armenpflege und Vormundschaft fehlen und die sich allein auf die Verwaltung ihres Nutzungs-

gutes beschränken. Ein solches Gebilde ist nun gerade die sog. «Gemeinde» der Scheurhofer. Wie sich die Entwicklung hier speziell machte, lässt sich an Hand der Aufzeichnungen in Urkunden und Urbarbüchern wenigstens in den Hauptzügen verfolgen.

Wie schon angeführt, haben wir im Jahre 1522 nur noch zwei Lehenbauern. In einer undatierten Eintragung im nämlichen Urbar werden sie kurzweg als die «Meier», d.h. als die Erblehenbauern bezeichnet, denen erlaubt wird, einen Brunnen durch die Schlossmatte auf die Güter zu führen.

1571 haben wir vier Erblehenbauern; so auch noch 1579; und dass das Recht auf Nutzungen durchaus noch zu den Gütern gehörte, folgt aus dem Umstände, dass nach der Beschreibung jedes einzelnen Lehens der Zusatz folgt: «Disers Gut hat ouch Rechtsame in Holtz und Veldt, Wunn und Weydt, hie disenthalb und änethalb der Aren mit grossem und kleinem Gut.»

Im Jahre 1610 liegen die Verhältnisse schon nicht mehr so einfach, indem neben den grossen Lehengütern, die auch hier wieder als nutzungsberechtigt ausdrücklich aufgeführt werden, zwei andere kleinere, ein Haus mit Hofstatt und ein Garten jenseits der Aare ohne diesen Zusatz erscheinen.

Damit stimmt es nun ganz genau, wenn in einem Spruch- und Vertragsbrief vom 18. Brachmonat 1615, ausgefällt von drei Deputierten des Rates zu Bern, über die Nutzung im Längwald die «Meier im Schürhof» als eine der Parteien bezeichnet werden. Interessant ist es, dass die «Meier im Schürhof» bei diesem Streite ihre Rechte gestützt auf eine Urkunde vom Jahre 1470, die uns leider nicht mehr erhalten ist, nachzuweisen vermochten (Spruch von 1615 im Beilagenband zum Einkaufsstreit von 1809).

Nach einer Urkunde vom 10. Juni 1652 besteht die Gemeinde oder Bauersami im Scheurhof aus sieben oder acht Haushaltungen. (Beilagenband 2.) — Im Urbar von 1674 erscheinen neben den eigentlichen Lehengütern, die beträchtliche Bodenzinsen an Getreide usw. bezahlen, nicht weniger als zehn kleine Parzellen, die von den alten Lehengütern abgetrennt wurden und ganz kleine Beträge entrichten. Der Kleinbesitz ohne landwirtschaftlichen Betrieb war also den Haushaltungen nach schon in der Mehrzahl.

Damit ist der Sieg der persönlichen Ansprüche teilweise schon entschieden. Bei der Ausmarchung des Längwaldes, die im Jahre 1678 erfolgte, wird allen Beteiligten zugestanden, dass sie für ihre Hausarmen Rütinen abstecken dürfen. Hier haben wir schon die deutliche Einwirkung der Bettel-

ordnung, wie sie in den allgemeinen Ausführungen über die Entwicklung des Gemeindewesens dargestellt ist. (Vgl. S. 18ff. Jahrbuch 1975.)

Darauf folgen Begünstigungen für den Holzbezug, wie sie z.B. 1732 dem Peter Lemp zugestanden wurden, und schliesslich erhalten sämtliche ansässigen «Burger» auch in bezug auf die Weidfahrt (sofern sie überhaupt Vieh hatten, das sie auf die Weide treiben konnten) prinzipiell gleiche Rechte wie die Güterbesitzer. Dieses Resultat ist deutlich ersichtlich aus dem Entscheid von Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Bern vom 25. Herbstmonat 1816, in welchem die Zahl der bürgerlichen Haushaltungen, die im Längwald weidberechtigt waren und für den Verzicht hierauf abzufinden sind, auf 26 berechnet wird. Für zukünftige bürgerliche Haushaltungen werden sogar noch zwei fernere Jucharten vorbehalten. Dabei wird ausdrücklich auf alte Uebung verwiesen, nach der schon früher 29 Jucharten vergeben worden seien.

Realrechte wurden bei diesen Verteilungen angenommen:

1. Für den Staat als Besitzer des Schlosses, der Pfrund, der Zollstatt und des Zollwirtshauses;
2. Für den Kleebenhof;
3. Für die Mühle zu Aarwangen, während die Ansprüche der Scheurhöfer als Personalrechte behandelt wurden. (Beilage Nr. 11 betr. den Streit zwischen der Gemeinde Scheurhof einesteils, dem Kleebenhof und der Mühle zu Aarwangen andererseits.)

Ganz auf dem Personalprinzip beruhen auch die beiden Reglemente vom 3. März 1815 und 26. September 1821. Im ersteren wird bestimmt: «Die der Gemeinde Scheurhof zugeteilten fünfzig Jucharten sowohl an bereits ertheilten *Rütenen* als an neu zugeteilten *Weidabtauschland* sollen von nun an ein Eigentum der Gemeinde sein uned bleiben, auch einer jeden bürgerlichen Haushaltung zu Scheurhof soll eine Juchart zu lebenslänglicher Nutzung angewiesen werden.»

Ueber die Nutzung des *Waldes* bestimmt das Reglement vom September 1821, nachdem vorerst in Abteilung I § 2 verordnet worden, dass ein angemessener Bezirk für Bauholzbedürfnisse in ausserordentlichen Unglücksfällen reserviert und in Bann gelegt sein solle, in Abteilung II § 9 wörtlich: «Ein jeder Burger zu Scheurhof, der in Holz- und Feldmark zu Scheurhof wohnt, fünfundzwanzig Jahre alt und verheiratet, oder verheiratet gewesen ist, bei eigenem Feuer und Licht sitzt und eine eigene ganz abgesonderte Haushaltung führt, soll alljährlich vier Klafter von solcher Gattung Holz,

wie es der ganze Jahreshau mit sich bringen wird, aber auf keinen Fall mehr erhalten.» (Siehe Beschluss von 1865, B.)

Hier ist also mit keinem Wort gesagt, dass der Burger zugleich Grundeigentümer sein müsse, um nutzungsberechtigt zu sein, sondern es genügt ein ganz abgesonderter Haushalt mit eigenem Feuer und Licht.

Ferner ist in dem Beschluss vom 23. Christmonat 1865, mit Sanktion des Regierungsrates vom 28. März 1866 ausdrücklich festgesetzt, dass das Korporationsvermögen mit Ausnahme einiger Realleistungen an Dritte ausschliesslich diese «zur entsprechenden persönlichen Nutzung der Korporations-Genossen oder Burger von Scheurhof, zumal auf denselben weder eine andere Zweckbestimmung, noch überhaupt ausser den angegebenen, irgendwelche Beschwerde haftet als selbstverständlich die allgemeinen Staats- und Ortslasten, nach den bestehenden Landesgesetzen oder Reglementen».

Auch in dem Reglement vom 12. April 1890 ist immer nur von nutzungsberechtigten Personen oder Burgern die Rede. Stimmberechtigt sind die «Gemeindsburger», die im Korporationsbezirk wohnen und die im Gesetz vom 26. August 1861 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Um nutzungsberechtigt zu sein, müssen die bürgerlichen Personen, ob männlich oder weiblich, das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, im Korporationsbezirk wohnen und eine eigene Haushaltung führen, d.h. einen eigenen Kochherd und eigene Wohnzimmer innehaben und regelmässig benutzen. Der Besitz eines eigenen Hauses oder eigener Grundstücke wird nicht erfordert.

So ist also auf der ganzen Linie das persönliche bürgerliche Prinzip siegreich geblieben mit der einzigen Ausnahme der Bestimmung in Art. 2, in welcher der Schiedsspruch des Oberamtmanns Hartmann vom 10. April 1809 über die Aufnahme der Burger von Aarwangen aufgenommen ist.

Diese Bestimmung enthält für die Burgerkorporation Scheurhof eine Verpflichtung und für den Burger von Aarwangen, der sich aufnehmen lassen will, ein Recht. Sowohl Verpflichtung als Recht sind aber beschränkt durch die Bedingung, dass der Burger von Aarwangen, der sich aufnehmen lassen will, im Scheurhof nicht nur wohnen, sondern daselbst auch ein eigenes Haus und Land besitzen muss und daneben noch ein Einzuggeld zu entrichten hat, das allerdings im Verhältnis zu den erworbenen Nutzungen nach heutigem Geldwert sehr bescheiden ist.

Das Recht der Aarwanger Burger ist rein persönlicher Natur, es beruht, wie wir gesehen haben, seinem Ursprung nach auf dem Umstand, dass er in

Aarwangen schon sein Heimatrecht hat und im Scheurhof bloss Nutzungsrechte erwirbt. Dagegen sind die Erfordernisse für die Aufnahme allerdings teilweise dinglicher Natur, aber nur für die Aufnahme. Wenn ein Aarwanger aber einmal als Burger im Scheurhof aufgenommen ist, hat er damit eine persönliche Zugehörigkeit zu dieser bürgerlichen Korporation erworben.

*

Nachtrag der Redaktion

Der Schürhof früher

Bis zum heutigen Tag bildet der Schürhof einen eigenen Bezirk in der Gemeinde Aarwangen: die Häuser nördlich der Brücke und südlich derselben ums Schloss und am Fussweg nach Wynau. Die Entstehung des Schürhofs dürfte somit mit der Entstehung der Brücke von Aarwangen zusammenhängen, die erstmals 1313 als Lehen der Buchsgau-Grafen (damals Grafen von Neuenburg-Nidau) an die Ritter von Aarwangen erwähnt wird. In einem Zinsrodel von 1331 werden «die acher enhalb Aren», die je 4 Mütt Roggen und Haber schuldeten, und die Knechte Johans in der Schüre und Johans Schürer genannt. Ueli und Cuni Schürmeyer kauften sich 1439 von der Leibeigenschaft los. Der Bodenzins ihrer Güter belief sich damals auf 13 Mütt Roggen, 9 Mütt Dinkel, 18 Mütt Haber, 4 Fasnachts- und 12 Stuffelhühner sowie 100 Eier. Ein bernischer Ratsentscheid bestimmte 1433, dass die Schürmeier für ihr Gut die Weide von Rufshausen benützen durften. Auf alte kirchliche Beziehungen deutet es hin, wenn der Pfarrer von Wolfwil noch im 16. Jahrhundert auf den ganzen Zehnt des Schürhofs und einen Drittel des Rufshausen-Zehnts Anspruch hatte. Ein Zinsverzeichnis des Schlosses Neubechburg beansprucht noch 1722 den ganzen Zehnt von Klebenhof und Schürhof sowie fünf Sechstel desjenigen von Rufshausen. — Im Schürhof wohnten 1522 Urs Marti und Cueni Blöwstein. — Für die zahlreichen Streitigkeiten um den Längwald, an dem der Schürhof bis heute beteiligt ist, verweisen wir auf die Darstellung von Johann Leuenberger in seiner «Chronik des Amtes Bipp».

(Plan der Schlossgüter Aarwangen, 1820, von I. U. Plüss, abgebildet bei P. Kasser «Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen», 1953[2] / Plan der Schürhofgüter von 1818 im Archiv der Korporation.)

Der Schürhof heute (nach Auskunft der Herren Rudolf und Fritz Marti)

Gemäss Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglement von 1960 ist die «Burgerkorporation Scheurhof» eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, bestehend aus den das Burgerrecht dieser Korporation besitzenden und hier wohnhaften Personen. Jeder Schürhof-Burger ist zugleich Burger von Aarwangen, nicht aber umgekehrt. Die Korporation hat dieselben Organe wie jede andere bernische Burgergemeinde.

Zu den Stammburgern gehören die Familien Andres, Hügli, Gylam, Kummer und Marti; dazu kommen zahlreiche später eingekaufte Geschlechter. Für den Einkauf sind heute zirka Fr. 2000.— zu zahlen. Jeder Nutzungsberechtigte — momentan zwischen 30 und 40 — erhält jährlich an Holz: 1 Ster Buchen, 1 Ster Tannen, einen Langholz- und einen Durchforstungshaufen sowie Fr. 40.— bis 50.— an Handgeld und Fr. 100.— an Rüttigeld.

Im Jahre 1866 hat die Korporation 175 Jucharten Grundbesitz an Wald und Allmendland ihr Eigen genannt; heute sind es ungefähr 51 ha Wald und 18 ha Allmendland. Da die meisten Nutzungsberechtigten diese Rüttinen nicht mehr selbst bebauen wollen, sind sie an Landwirte verpachtet. Hingegen wird der Wald im Rahmen des Forstreviers Wynau durch einen eigenen Forstwart mit Hilfe des Gemeinwerks bewirtschaftet; durch Zukauf ist er letzthin arrondiert worden und wirft — trotz gedrückter Holzpreise — einen rechten Ertrag ab. 1965 hat man eine hübsche Waldhütte erstellt. — Der ganze Grundbesitz der Korporation, deren Territorium zur Gemeinde Aarwangen gehört, liegt nördlich der Aare, fast ausschliesslich auf dem Boden der Gemeinde Schwarzhäusern: Klebenbann, Fuchsrain, Kleinrain, Altbann und Allmend. Die Steuern der Korporation, die im übrigen auch teilweise für verarmte Mitbürger aufkommen muss, fliessen teils nach Schwarzhäusern, teils nach Aarwangen.

Das Burgerrecht ist vererbbar. Nutzungsberechtigt sind Burgerinnen und Burger mit eigenem Hausstand und Wohnsitz im Schürhof ab 20. Altersjahr, Ledige ab 25. Altersjahr, sofern sie eine eigene Wohnung mit Küche und Kochherd haben. Möge die Korporation Schürhof, die mehr ist als ein Rechtskuriosum aus alter Zeit, weiterhin gedeihen als ein Beitrag zur Vielfalt unseres Landes, als Hüterin von Wald und Bauernland. Karl H. Flatt